- III. Die Ernennung und Entlassung ber mittelbaren Landesbeamten richtet sich nach ben geltenden Borschriften.
- IV. Ausführungs- und Abergangsbestimmungen erlassen die Reichsminister bes Innern und der Finanzen.

Berlin, ben 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister bes Innern Frid

Erlaß bes Führers und Reichstanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten. Bom 1. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzt. I S. 747) bestimme ich unter Ausbedung der Berordnungen über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten vom 14. Juni 1922 (Reichsgesetzt. I S. 577), 6. Juli 1928 (Reichsgesetzt. I S. 196) und 18. August 1934 (Reichsgesetzt. I S. 785) was folgt:

- I. Ich behalte mir vor die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und auswärts. Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Besörberung ist vor der Borlage an mich die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen. Diese Zustimmung ist nicht ersorderlich zur Ernennung der Polizeipräsidenten, der Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Landräte (Bezirksoberamtmänner) des Saarlandes.
- II. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichsbeamten den Leitern der Obersten Reichsbehörden, die ihre Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen können.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsagen über Einstellung, Unstellung und Beförderung ist die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Innern und der Finanzen erforderlich. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.

III. Ausführungs- und Abergangsbestimmungen erlassen die Reichsminister bes Innern und der Finanzen.

Berlin, ben 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichstanzler Abolf hitler

Der Reichsminister bes Innern Frid

Erlaß des Führers und Reichstanzlers über die Ausübung des Gnabenrechts. Bom 1. Februar 1935.

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesethl. I S. 65) bestimme ich über die Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen und Dienststrafsachen unter Ausbedung der Erlasse vom 3. und 7. Februar, 21. März, 16. April und 24. Oktober 1934 (Reichsgesethl. I S. 82, 87, 211, 338, 1069) was folgt:

I. Ich behalte mir bor

- 1. die Entschließung über die Ausübung des Begnadigungsrechts
 - a) bei Todesftrafen,
 - b) bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats,
 - c) bei Strafen gegen Solbaten und Wehrmachtsbeamte, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erkannt ist,
 - d) bei anderen Strafen, wenn ich ben Vorbehalt allgemein ober im Einzelfall ausspreche,
- 2. die Niederschlagung von Strafverfahren, die zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, und von Dienststrafverfahren, die bei Dienststrafgerichten bereits anhängig sind.
- II. Im übrigen übertrage ich mit dem Rechte ber Weiterübertragung die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen:
 - 1. für die zur Juftandigkeit ber Gerichte gehörigen Sachen, soweit es sich nicht um die nachstehend genannten Fälle handelt, bem Reichsminister ber Justiz,
 - 2. für die zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Sachen einschließlich der Strafen, die gegen Soldaten und Wehrmachtsbeamte vor dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung von allgemeinen Gerichten verhängt worden sind, dem Reichswehrminister,
 - 3. für Steuerzuwiderhandlungen (einschließlich Bollzuwiderhandlungen), für Zuwiderhandlungen gegen Finanzmonopole und für Zuwiderhandlungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote dem Reichsminister der Finanzen,
 - 4. für Strafen, die durch rechtskräftige Berfügung der Polizei- oder anderer Verwaltungsbehörden verhängt sind, den Reichsministern, die die Dienstaufsicht über diese Behörden führen,
 - 5. für Ordnungsstrafen ben Reichsministern, zu beren Geschäftsbereich die Stellen gehören, die die Ordnungsstrafen verhängt haben,